

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 765. 2. Siedlungsgeschichte, Burgen, Residenzen S. 769. 3. Stadtgeschichte S. 770.

Richard W. UNGER, Commerce, Communication, and Empire: Economy, Technology and Cultural Encounters, *Speculum* 90 (2015) S. 1–27, setzt sich wieder einmal mit den Thesen Henri Pirennes zur Abhängigkeit der politischen von den wirtschaftlichen Entwicklungen auseinander und kommt nach einem Schnelldurchlauf durch die Geschichte des Handels im MA zu einer differenzierteren Sicht auf diese Beziehungen.

V. L.

Marcin BUKAŁA, Risk and Medieval *negotium*. Studies of the Attitude towards Entrepreneurship: from Peter the Chanter to Clarus Florentinus, Foreword by Paolo PRODI (Studi. Fondazione Centro italiano di studi sull'alto medioevo 18) Spoleto 2014, Fondazione Centro italiano di studi sull'alto medioevo, XIX u. 263 S., ISBN 978-88-6809-036-4, EUR 29. – Der Pariser Theologe Petrus Cantor erörterte in seiner um 1180/90 entstandenen Beichtsumme folgende Frage: Eine Person gewährt ein Darlehen und erhält dafür ein Pfand, beispielsweise einen Weingarten. Darf der Gläubiger nun die Erträge aus dem Pfand nutzen, ohne dass sich die Darlehenssumme verringert, da er auf mögliche Erträge aus dem Kapital verzichtet? Das Argument des entgangenen Gewinns (*lucrum cessans*) reicht in den Augen des Pariser Moraltheologen für den Nießbrauch des Pfandes nicht aus, steht doch nicht fest, dass eine Investition des Kapitals etwa in ein Handelsgeschäft Gewinn erbracht hätte. Problematisch an dem Geschäft ist zudem, dass der Gläubiger nicht Eigentümer des Pfandes wird und daher auch nicht die volle Haftung übernimmt. Zwar erhält er den Ertrag aus dem Weingarten, die Zerstörung des Weingartens etwa durch Überflutung fällt aber auf den Schuldner als Eigentümer zurück. Der Gläubiger geht kein Risiko ein und wird dadurch zum Wucherer. Erlaubt ist dem Gläubiger die Nutzung des Weingartens nur unter der Bedingung, dass er die volle Haftung übernimmt. Wird das Darlehensgeschäft (*mutuum*) daher in einen Verkauf verwandelt, übernimmt der Gläubiger selbst ein Risiko (*periculum*) und das Geschäft ist legitim. In einem solchen Geschäft kann dem Gläubiger ein Rückkaufsrecht zum ursprünglichen Preis eingeräumt werden. Auf diese Art werden Pflichten und Lasten eines (versteckten) Kreditgeschäftes geteilt, und ein Gewinn für den Geldgeber über die Darlehenssumme hinaus ist vertretbar. Dieses Exemplum ist nicht ganz einfach, doch es veranschaulicht ein allgemeines Problem, das Kredit- und Pfandgeschäfte aus kirchlicher Sicht umgab: Ein Gläubiger kann nur dann legitim Zinsen erhalten, wenn er ein Risiko (*periculum*) eingeht und der Ausgang des Geschäftes unsicher ist (*dubium*). Gewinn ohne Risiko bedeutet Wucher. Diese Position wird von Kanonisten und Moraltheologen im Laufe des 13. Jh. festgeschrieben. B. beschreibt diesen Prozess in zwei Schritten. Im ersten Teil der Arbeit erfolgt eine semantische Annäherung an die zentralen Begriffe *periculum* und *dubium* sowie ihre bibli-